

Zur Vorlage an die am 5. Mai 2025 stattfindende
ordentliche Hauptversammlung der

CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
Mechelgasse 1
1030 Wien

Wien, April 2025

**Erklärung für Kandidaten in den Aufsichtsrat
gemäß § 87 Abs. 2 AktG**

Für den Fall, dass ich in der am 5. Mai 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft in den Aufsichtsrat gewählt werde, erkläre ich, dass mir keine Umstände bekannt sind, die die Besorgnis einer Befangenheit als Mitglied des Aufsichtsrates begründen können.

Im Hinblick auf C-Regel Nr. 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCG-Kodex) und auf die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegten Leitlinien für die Unabhängigkeit erkläre ich, dass ich in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen. Ebenso erkläre ich im Hinblick auf C-Regel Nr. 54 des ÖCG-Kodex, dass ich nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % bin oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertrete. Es liegt auch kein Umstand vor, der meine Unabhängigkeit gemäß den Leitlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex (Anhang 1 des ÖCG-Kodex) in Zweifel ziehen könnte.

Zur Bescheinigung meiner fachlichen Qualifikation verweise ich auf meinen Lebenslauf, in dem meine beruflichen und wesentlichen sonstigen Organfunktionen zum Zeitpunkt der Wahl angeführt sind (Offenlegung gem. § 87 Abs. 2 AktG).

Ich erkläre hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt habe und nach eigener Beurteilung keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Für den Fall meiner Wahl nehme ich diese gerne an.

Torsten Hollstein